Hansestadt Buxtehude

Die Bürgermeisterin

Buxtehude, 22.05.2019 Aktenzeichen: 61.11

Mitteilung	svorlage		Nr:	2019/11	1
Federführenc	le Dienststelle	::	Status:	öffentlich	
FG 61 - Stadt- und Landsch		haftsplanung -	Verfasser/in:	Annette N	Mojik-Schneede
!. Änderun Windenerg	•	P 2013 Landkı	eis Stade - Sa	chlicher T	Teilabschnitt
Beratungsfol ₂	ge:				
<u>Status</u>	<u>Datum</u>	Gremium			Zuständigkeit
Öffentlich			Stadtentwicklungenheiten und U	0,	Information mit Z Beratung

Sachverhalt:

Aufgrund zweier Entscheidungen vom 17.07.2017 hat das Nieders. Oberverwaltungsgericht den sachlichen Teilabschnitt Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms LK aus dem Jahre 2013(RROP) für unwirksam erklärt. Vor diesem Hintergrund leitete der LK Stade die 1. Änderung der RROP 2013 für den sachlichen Teilabschnitt Windenergie ein.

Die Hansestadt Buxtehude ist mit Schreiben vom 16.4.19 Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gegeben worden. Die Frist endet am 1.7.19.

Grund für die Nichtigkeit des Teilabschnittes Windenergie ist, das die Herleitung der Vorranggebiete nach einem landkreisweit einheitlichen Konzept zu erfolgen hat. Der dafür erforderliche Kriterienkatalog muss zwischen sog. harten und weichen Tabuzonen unterscheiden. Harte Tabuzonen sind Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für Windenergieanlagen geeignet sind. Weiche Tabuzonen ergeben sich aus planerischen Erwägungen oder Entscheidungsspielräumen des Planungsträgers. Der Windenergienutzung muss über den gesamten Planungsraum betrachtet im Ergebnis substanziell Raum gegeben werden. Aufgrund der Zielvorgaben des Landesraumordnungsprogramms ist das für den gesamten Planungsraum des LK Stade gewährleistet.

Auf der Grundlage dieser methodisch zwingenden Herangehensweise zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung wurden die Potentialflächen auf Buxtehuder Gemeindegebiet definiert. Diese befinden sich alle annähernd in den gleichen Gemarkungen (Daensen, Immenbeck und Hedendorf) wie schon zur Aufstellung des RROP 2013. Die Vorranggebiete haben sich jedoch aufgrund der Anwendung des Kriterienkataloges in der Flächenausdehnung reduziert (siehe Seiten 1a, 1b der Anlage).

Die methodische Vorgehensweise des LK Stade ist schlüssig und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig als auch dem Windenergieerlass des Landes Niedersachsen. Das planerische Ergebnis ist nachvollziehbar und umfassend ermittelt. Aus diesem Grunde kann die Hansestadt Buxtehude keine Belange geltend

machen und stimmt den definierten Vorranggebieten für Windenergienutzung auf Buxtehuder Gebiet zu.

Das RROP 1. Änderung entspricht der Zielsetzung des Klimaschutzkonzeptes der Hansestadt Buxtehude und unterstützt damit zusätzlich die nationale Nachhaltigkeitsstrategie.

Erläuterungen zu den wesentlichen planerischen Inhalten des RROP LK Stade Teilabschnitt Windenergie (Buxtehuder Stadtgebiet);

In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Außerhalb dieser Vorranggebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, unzulässig. "Der Landkreis Stade nutzt damit die Möglichkeit, Flächen auszuweisen, die die Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten; d.h. außerhalb der dargestellten Vorrang- und Eignungsgebiete sind im gesamten Kreisgebiet i.d.R. keine weiteren raumbedeutsamen WEA zulässig. Die Steuerung gegebenenfalls zusätzlich gewollter nicht raumbedeutsamer WEA obliegt den Gemeinden. Von den definierten weichen Tabuzonen können die Samtgemeinden/Gemeinden im Rahmen der Feinsteuerung geringfügig abweichen." (RROP. Begründung S.1) Raumbedeutsam kann eine Windenergieanlage ab einer Gesamthöhe von 50m sein. Bei der Ermittlung der Tabuzonen wurde ein Anlagentyp zu Grunde gelegt, der der aktuellen Genehmigungspraxis entspricht, so dass bei einer WEA von einer Gesamthöhe von 200m ausgegangen wird.

Methodisches Vorgehen:

- 1. Ermittlung der harten Tabuzonen: Ausschluss durch tatsächliche oder rechtliche Gründe, Aufzählung siehe Tabelle harte Tabuzonen gemäß der Begründung zum RROP.
- 2. Ermittlung der weichen Tabuzonen: Ausschluss durch festgelegte Abwägungskriterien, Aufzählung siehe Tabelle weiche Tabuzonen gemäß der Begründung zum RROP. Daraus ergeben sich durch Positivumkehr der weißen Flächen die Auswahlflächen für Windenergie (siehe Anlage: Überlagerung harte und weiche Tabukriterien).

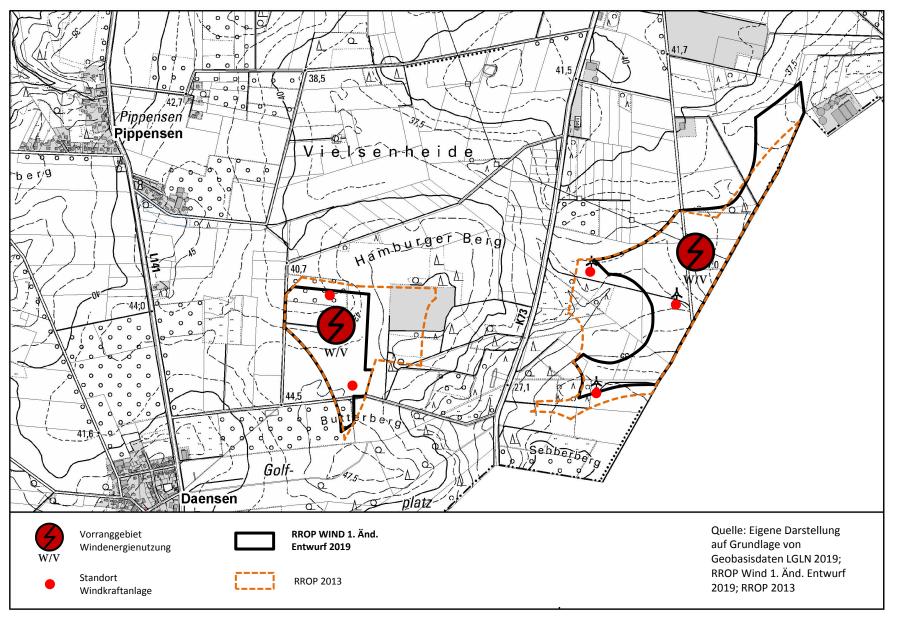
In der Gemarkung Daensen, Immenbeck und Hedendorf ergeben sich, die Flächen die für Windenergieanlagen geeignet sind und dort errichtet werden dürfen bzw. dort bereits errichtet wurden. WEA, die zulässigerweise in der bisher gültigen Vorrangflächen entstanden sind und nunmehr außerhalb dieser Flächen liegen, genießen Bestandsschutz.

Dieser Vorlage werden aus dem Entwurf des RROP die für Buxtehude maßgeblichen Erläuterungen, die zur Definition der Vorranggebiete für Windenergie auf Buxtehuder Gebiet geführt haben, beigefügt. Der gesamte Entwurf kann unter https://www.land-kreis-stade.de/RROP2013_1Aenderung_Windenergie abgerufen werden.

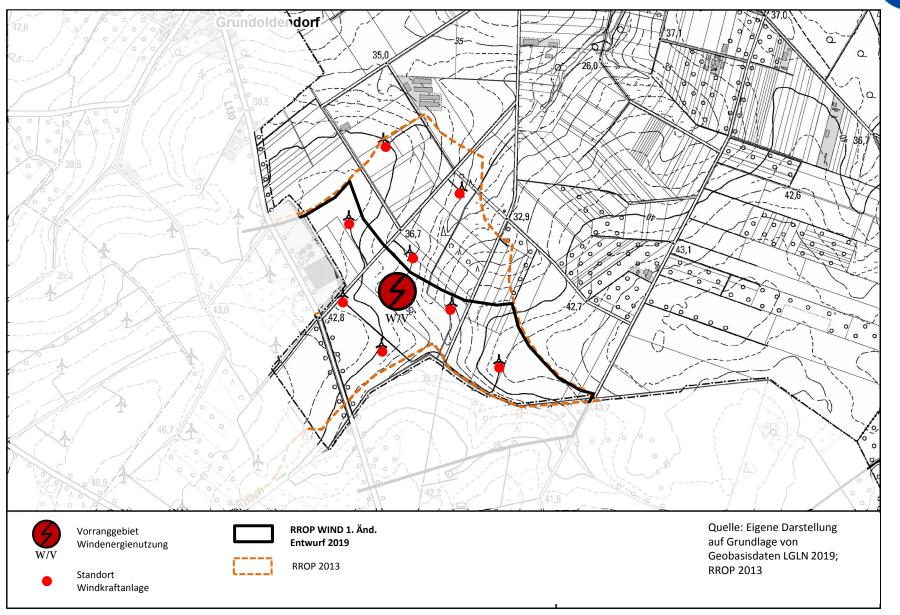
Anlage/n:

Auszug RROP 1.Änderung Abschnitte Buxtehude











konkreten Standorte für mögliche Windenergieanlagen festgelegt; dies kann erst im Zuge von nachgelagerten Genehmigungsverfahren oder im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung erfolgen. Abschließend wird geprüft, ob der Windenergie – entsprechend der Rechtsprechung – substanziell Raum verschafft wurde (siehe IV.b).

Da auf Ebene der Raumordnung noch kein endgültiger Windenergieanlagentyp feststeht, ein solcher jedoch bei der Prüfung der Mindestflächengröße im Rahmen der Einzelfallprüfung und bei der Herleitung einiger Abstandskriterien benötigt wird, wird im Folgenden eine Referenzwindenergieanlage definiert. Entsprechend der aktuellen Genehmigungspraxis wurde von einer WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m und einer installierten Leistung von ca. 3 MW als Referenzanlage ausgegangen (Gesamthöhen aktuell genehmigter Anlagen ca. 150 – 210 m, z.B. Senvion 3.2 M114, Enercon E-101, Vestas V112, 3.3 oder Enercon E-115). In Hinblick auf die aktuellen technischen Entwicklungen von Windenergieanlagen und die damit verbundene Höhenentwicklung scheint die Annahme einer 200 m-Referenzanlage angemessen. Dabei bestand zudem die Bestrebung, die Anlagen auf einer möglichst kompakten Fläche unterzubringen (keine unnötige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Dies vermeidet zudem weiträumige Sichtbarrieren.

II. Kriterien für die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Bei der Entwicklung eines Plankonzeptes zur Ausweitung der Windenergienutzung im Landkreis Stade wurden für eine rechtssichere Raumordnung die speziellen Anforderungen an die Steuerung der Standorte für die Windenergie im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB berücksichtigt, die durch die Rechtsprechung konkretisiert worden sind (siehe I.). Es wurde demnach bei der Entwicklung der Ausschlusskriterien die Kategorien "harte" und "weiche" Tabuzone unterschieden. Die harten Ausschlusskriterien sind Belange, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit der Verwirklichung der Windenergienutzung entgegenstehen. Im Landkreis Stade liegen den weichen – also gestaltbaren – Kriterien vor allem informelle Planungen und Vorsorgegrundsätze zu Grunde.

Die Windhöffigkeit wurde nicht als entscheidendes Kriterium verwendet. Es wird davon ausgegangen, dass an allen Standorten im Kreisgebiet voraussichtlich eine Wirtschaftlichkeit hergestellt werden kann, da in einer Untersuchung des Niedersächsischen Umweltministeriums im Jahr 1993 zur Potenzialabschätzung in den küstennahen Landkreisen die Windhöffigkeit untersucht und große Teile des Landkreises Stade als für die Windenergienutzung geeignet angesehen⁵ wurden. Eine weitere Untersuchung ist damit entbehrlich.

Der folgende Kriterienkatalog (Tabelle 1) gibt eine Zusammenfassung über die im folgenden Text der Reihenfolge nach näher beschriebenen Ausschlusskriterien.

Tabelle 1: Kriterienkatalog

Harte Tabuzonen
(Ausschlusskriterien aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen)

Planungskriterium

(Rechts-) Grundlage
Ggf. Pufferzone/Anbauverbotszone

a Gebäude mit Wohnnutzung

Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen i. S. d.
§ 5 BlmSchG sowie
Nachbarschaftsschutz i. S. d.
§§ 31 Abs. 2 Nr. 2 und

⁵ Feststellung geeigneter Fläch<u>en als Grundlage für die Standortsicherung von Windparks im nördlichen Niedersachsen, MU 1993</u>



		S 25 Abo 2 Cotz 1 Nr. 2 DouCD
		§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB
		(OVG NRW; Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05;
		optisch bedrängende Wirkung: 2H ⁶) Fläche und Puffer 400 m
h	Dochtokröftige Dohouwngenläne mit	
b	Rechtskräftige Bebauungspläne mit Wohnnutzung und	BauGB (§ 30), BauGB (§ 34 Abs. 4)
	Innenbereichssatzungen	Bebauter Bereich, Schutz der
	Innenbereichssatzungen	Siedlungsentwicklung im
		Innenbereich, Innenbereichsschutz
		nach § 34 (1) BauGB
		Hacii § 54 (1) BauGB
		Fläche und Puffer 400 m
С	Baudenkmäler und sichtbare	NDSchG (§§ 3,4)
	Bodendenkmäler	Fläche
d	Naturschutzgebiete und	BNatSchG (§§ 23, 28), NAGBNatSchG (§ 16, 21)
	Naturdenkmäler	Fläche
е	Landschaftsschutzgebiete	BNatSchG (§ 26), NAGBNatSchG (§ 19)
		Fläche
f	Gewässer 1. und 2. Ordnung	WHG (§ 38), NWG (§ 58)
		Fläche und Puffer 5 m
g	Hauptdeiche, Schutzdeiche und 2.	NDG (§§ 2, 16 Abs. 1)
	Deichlinie	Fläche und Puffer 50 m (Puffer nur bei Haupt- und
		Schutzdeichen; nicht bei 2. Deichlinie)
h	Wasserschutzgebiete, Schutzzone I	NWG (§ 91), WHG (§ 51), AwSV (§ 49)
		Fläche
i	Bahnstrecken einschl.	AEG
	Infrastruktureinrichtungen	Trasse und Fläche
j	Autobahnen, Bundes-, Landes- und	FStrG (§ 9), NStrG (§ 24)
	Kreisstraßen	Trasse und Puffer 40 m (Autobahnen) bzw. 20 m
		(sonstige klassifizierte Straße)
k	Höchst- und	LROP ⁷
	Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV	Trasse
1	Unterirdische Leitungen	Trasse
	(Transportleitungen für Erdöl, Erdgas;	
	Produktleitungen)	
m	Vorranggebiete Autobahn,	LROP
	Hauptverkehrsstraße,	Trasse Bahnstrecken sowie Trasse und Puffer 40 m
	Haupteisenbahnstrecke und sonstige	(Vorranggebiet Autobahn) / 20 m (Vorranggebiet
	Eisenbahnstrecke	Hauptverkehrsstraße)

Weiche Tabuzonen (Gestaltbare Ausschlusskriterien)		
	Planungskriterium	Pufferzone
1	Rechtskräftige Bebauungspläne mit	Puffer 800 m, davon 400 m harte Tabuzone (siehe

 $^{^{6}\,\}mathrm{2H}$ bedeutet die zweifache Gesamthöhe einer Windenergieanlage

_

⁷ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen



	besonders schützenswerter	Planungskriterium b)
	Wohnnutzung (WR ⁸ , WA, WS, WB, MI,	
	MD, MU, MK und tlw. SO) und	SO: beispielsweise Campingplätze,
	Innenbereichssatzungen	Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete,
		Krankenhäuser, Seniorenheime und vergleichbar
2	Rechtskräftige Bebauungspläne mit	Puffer 600 m, davon 400 m harte Tabuzone (siehe
	untergeordneter Wohnnutzung (GE ⁹ ,	Planungskriterium b)
	GI, tlw. SO)	
		SO: beispielsweise Reiterhof, Obstgroßhandel und
		vergleichbar
3	Siedlungsflächen mit besonders	Fläche und Puffer 800 m, davon ggf. 400 m harte
	schützenswerter Wohnnutzung gemäß	Tabuzone (siehe Planungskriterium a bzw. b)
	Flächennutzungsplan (W ¹⁰ , M, tlw. S)	
		S: beispielsweise Campingplätze,
		Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete,
		Krankenhäuser, Seniorenheime und vergleichbar
4	Siedlungsflächen mit untergeordneter	Fläche und Puffer 600 m, davon ggf. 400 m harte
	Wohnnutzung gemäß	Tabuzone (siehe Planungskriterium a bzw. b)
	Flächennutzungsplan (G ¹¹ , tlw. S)	,
	Tracing and goptain (Control of the control of the	S: beispielsweise Reiterhof, Obstgroßhandel und
		vergleichbar
5	Gebäude mit Wohnnutzung innerhalb	Puffer 800 m, davon 400 m harte Tabuzone (siehe
	von Siedlungsflächen mit gemeindlichen	Planungskriterium a)
	Entwicklungspotenzialen (innerhalb	3 3 3 3 3 3
	Planungskriterium Nr. 3)	
6	Splittersiedlungen / wohngenutzte	Puffer 600 m, davon 400 m harte Tabuzone (siehe
	Einzelgebäude außerhalb von	Planungskriterium a)
	Siedlungsflächen mit gemeindlichen	,
	Entwicklungspotenzialen (außerhalb	Außenbereichssatzungen (nach § 35 Abs. 6 BauGB)
	Planungskriterium Nr. 3) und	
	Außenbereichssatzungen	
7	Baudenkmäler und sichtbare	Puffer 800 m
	Bodendenkmäler	
8	Kulturlandschaft Altes Land	Fläche
9	Naturschutzgebiete	Puffer 250 m
10	Natura 2000-Gebiete (FFH- und	LROP, EU-Richtlinien (92/43/EWG und 79/409/EWG)
	Vogelschutzgebiete)	bzw. §§ 31-34 BNatSchG, NAGBNatSchG (§ 25)
		Fläche
11	Landschaftsschutzgebiete und	Puffer 200 m
	Naturdenkmäler	
12	Gebiete der Zielkategorie 1 des	Fläche
	Landschaftsrahmenplans	
13	Vorranggebiete Biotopverbund	LROP
		Fläche
14	Wald (>= 2 ha)	Fläche und Puffer 100 m
15	Gewässer 1. Ordnung	BNatSchG (§ 61)
	- Comaccon in Chanaling	1 2.13(33)(3 31)

_

⁸ Baugebietskategorien entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

⁹ Baugebietskategorien entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

¹⁰ Bauflächenkategorien entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

¹¹ Bauflächenkategorien entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO)



		Puffer 50 m (harte Tabuzone bleibt jeweils unberührt)
16	Hauptdeiche, Schutzdeiche und 2.	Puffer 200 m, Hauptdeiche: davon 50 m harte
	Deichlinie	Tabuzone
17	Überschwemmungsgebiete	WHG (§ 78 Abs. 1 und 6)
	(festgesetzte und vorläufig	Fläche
	sichergestellte)	
18	Wasserschutzgebiete, Schutzzone II	NWG (§ 91), WHG (§ 51), AwSV (§ 49)
		Fläche
19	Klassifizierte Straße (Autobahn,	Puffer 100 m (Autobahn) / 40 m (restliche
	Bundesstraße, Landesstraße,	klassifizierte Straßen) (harte Tabuzone bleibt
	Kreisstraße)	unberührt)
20	Sonderlandeplatz	Fläche und Puffer Platzrunde 400 m (Platzrunde
		Motorflug und Segelflug)
		Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der
		Länder für die Anlage und den Betrieb von
		Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb
		(03.08.2012), Nr. 6
		Es wird sich hier auf das Mindestmaß eines
		Abstandes von 400 m zur Platzrunde beschränkt. Es
		können im Einzelfall auch größere Abstände für WEA
		nötig sein (Genehmigungsverfahren).
21	Vorranggebiete Autobahn,	Puffer 100 m (Autobahn) / 40 m (restliche
	Hauptverkehrsstraße	klassifizierte Straßen (harte Tabuzone bleibt
		unberührt)
22	Vorranggebiete Torferhaltung	LROP
		Fläche
23	Vorranggebiete Rohstoffgewinnung	LROP (alle Vorranggebiet), RROP (nur Vorranggebiet
		Klei)
		Fläche

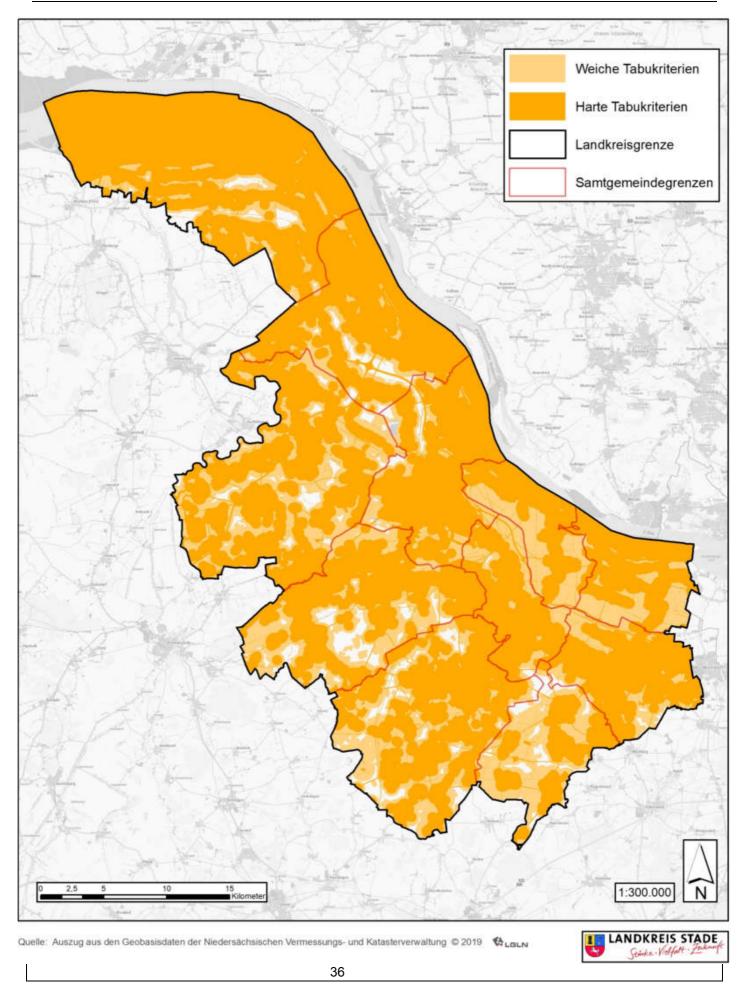
a. Harte Tabuzonen (Ausschlusskriterien aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen)

Im Folgenden werden diejenigen Tabukriterien aufgeführt und begründet, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit einer Windenergienutzung nicht zugänglich sind (harte Tabuzonen). Harte Tabukriterien sind folglich der planerischen Abwägung nicht zugänglich. Dies ist dann der Fall, wenn die Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Sofern harte Tabuzonen außerhalb des Landkreisgebietes durch die von ihnen ausgehenden Abstandspuffer Auswirkungen auf das Kreisgebiet des Landkreises Stade entfalten, werden diese Kriterien auch außerhalb des Landkreises erfasst und in die Potenzialflächenermittlung miteinbezogen. Eine grafische Übersicht der angewandten Kriterien ist den Anhängen A, B und C zu entnehmen.



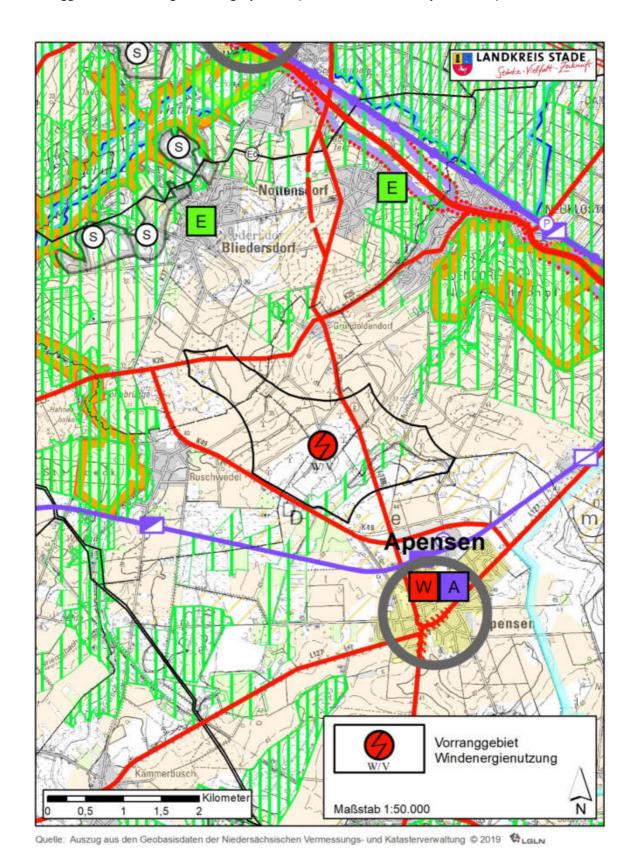
Anhang C: Übersichtskarte Harte und weiche Tabukriterien



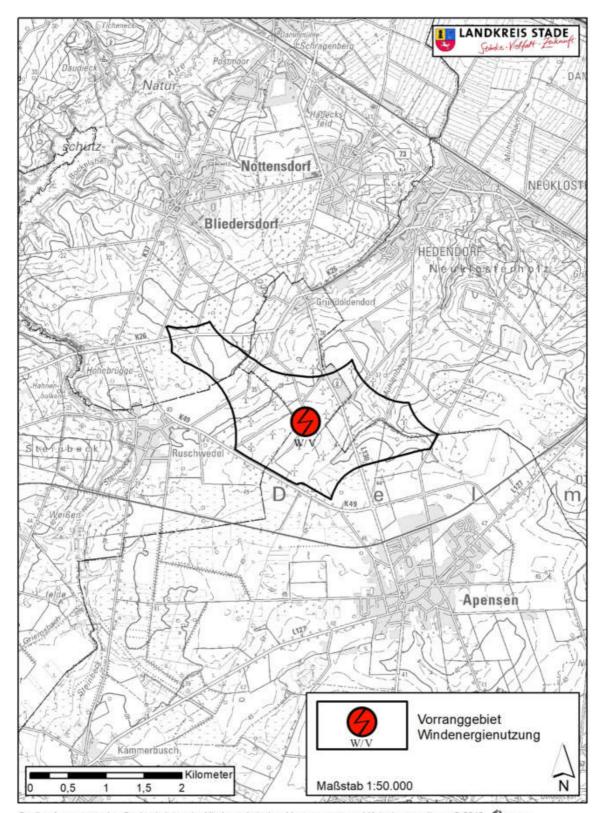


Zeichnerische Darstellung

Vorranggebiet Windenergienutzung Apensen (Potenzialflächenkomplex Nr. 15)

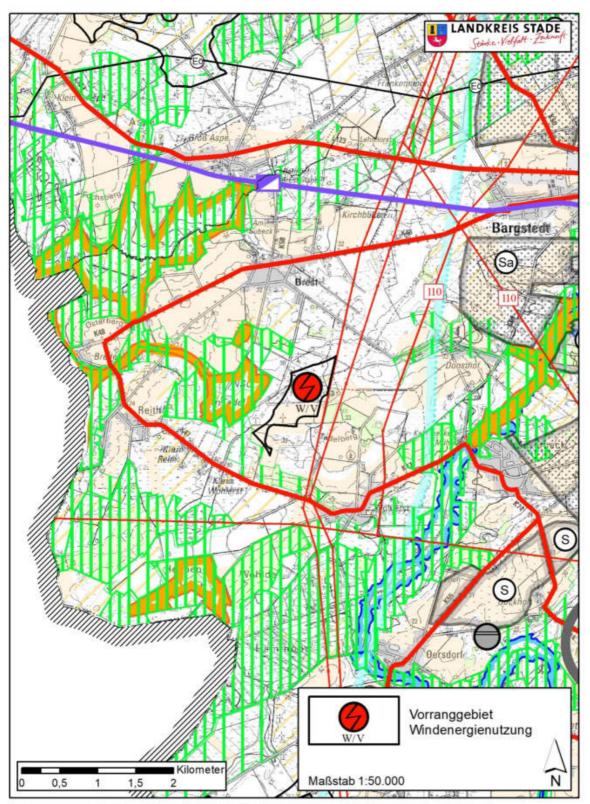




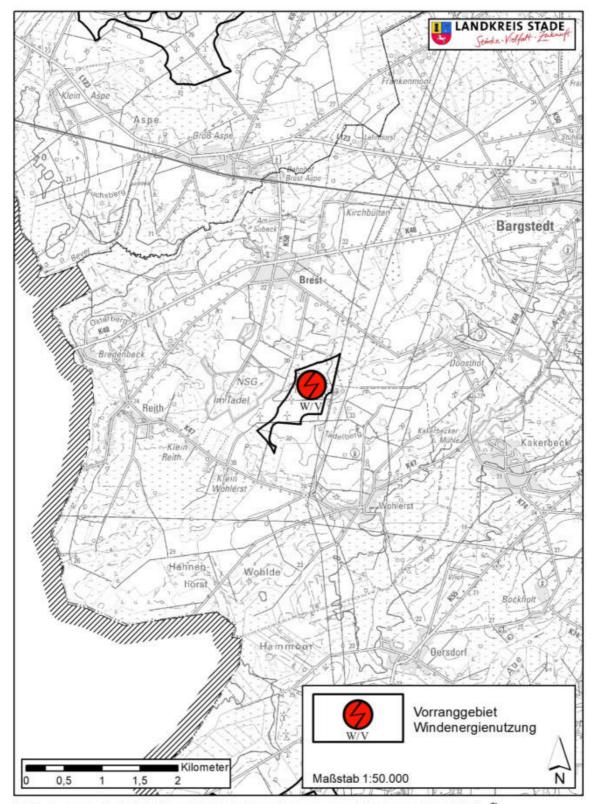


Zeichnerische Darstellung

Vorranggebiet Windenergienutzung Brest (Potenzialflächenkomplex Nr. 42)

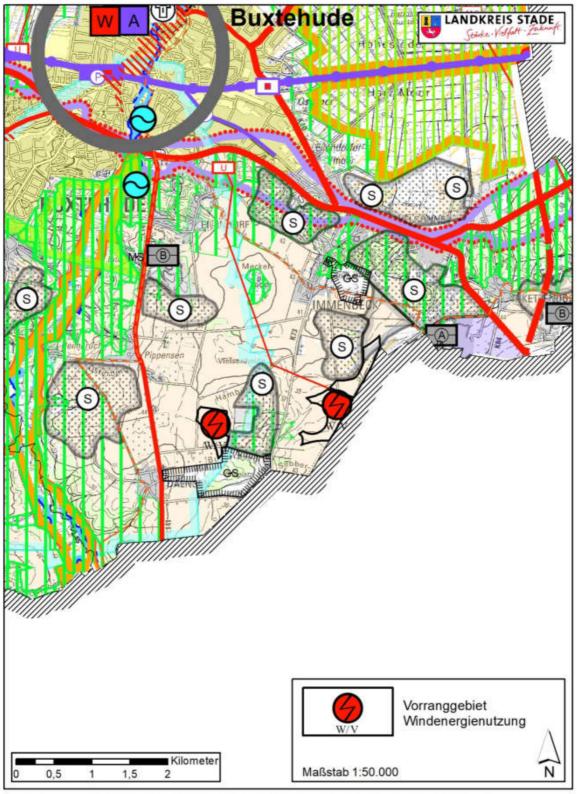






Zeichnerische Darstellung

Vorranggebiet Windenergienutzung Buxtehude (Potenzialflächenkomplex Nr. 13)



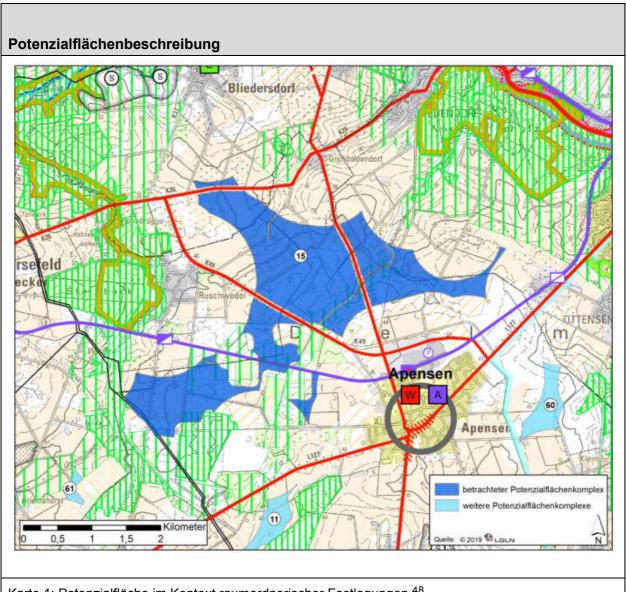




Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019 🏻 🗘



15. Potenzialflächenkomplex Nr. 15 (Apensen, Harsefeld, Bliedersdorf, Buxtehude)



Karte 1: Potenzialfläche im Kontext raumordnerischer Festlegungen 48

Merkmal	Beschreibung
Lage des Gebietes	Der Potenzialflächenkomplex liegt in den SG Apensen (Gemeinde Apensen),
	Harsefeld (Gemeinde Harsefeld), Horneburg (Gemeinde Bliedersdorf) und in
	der Hansestadt Buxtehude. Hier liegt er zwischen der Stadt Buxtehude und
	den Ortschaften Bliedersdorf, Nottensdorf, Apensen und Harsefeld.
Bestands-WEA	Ja
Anzahl d. Teilflächen	11 Teilflächen
Größe	518 ha
Min. 3 WEA	Ja
Windenergie-	Ja (F-Plan-Darstellungen im nordwestlichen und nordöstlichen Teilbereich des
bezogene	Flächenkomplexes)

⁴⁸ Legende siehe Anhang E der Begründung zu Ziffer 01 der Beschreibenden Darstellung (Nachrichtliche Darstellung der Planzeichen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 (RROP))



Bauleitplanung	

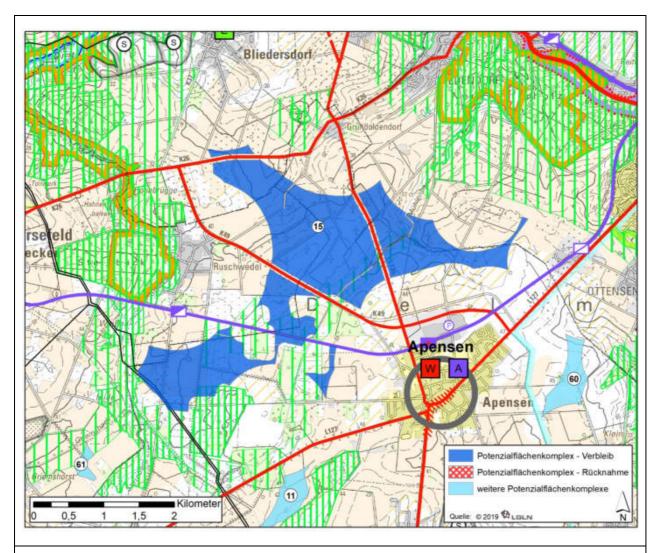
Abwägungsrelevante raumordnerische Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Raum- und Siedlungsstruktur	Bewer- tung
Nähe zu Grundzentrum Apensen (850 m) (Schwerpunktaufgaben Sicherung und	0
Entwicklung von Wohnstätten sowie Arbeitsstätten), jedoch befinden sich am nördlichen	
Siedlungsrand Gewerbegebiete. Die zukünftige Wohnbaulandentwicklung wird sich allein	
schon aus Gründen des Gewerbelärms nicht in nördliche Richtung vollziehen können.	
Belange des Natur- und Artenschutzes	
VB Natur und Landschaft (südlicher Bereich des Komplexes, nördlich und südlich der	!
Bahntrasse → Apenser Hohes Moor, Wildes Moor und Blockhornsmoor	
VB Natur und Landschaft (entlang des Mühlenbachs im östlichen Bereich des nördlichen Teilflächenkomplexes) → oberer Neukloster Mühlenbach und Ströhgraben	!
VR Natur und Landschaft (südlicher Teil der südwestlichen Teillfäche) → Apenser Hohes Moor, Wildes Moor und Blockhornsmoor	!
Nähe zu FFH-Gebiet Auetal und Nebentäler (VR Natura 2000/VR Natur und Landschaft; nordwestlich der westlichen Teilfläche)	-!
Nähe zu FFH-Gebiet Neuklosterholz (VR Natura 2000/VR Natur und Landschaft; nordöstlich der östlichen Teilfläche)	-!
Belange des Denkmalschutzes	
Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit	
Bliedersdorf und Nottensdorf im Norden des Potenzialflächenkomplexes haben die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung. Buxtehude hat die besondere Entwicklungsaufgabe Tourismus.	0
Der Mindestabstand von 4 km zwischen VR wird zu den benachbarten Potenzialflächenkomplexen (Nr. 7, Nr. 9, Nr. 11, Nr. 60 und Nr. 61) unterschritten, sodass mit einer teilräumlichen erheblichen Kumulation negativer Auswirkungen gerechnet werden muss. Im zu betrachtenden Potenzialflächenkomplex Nr. 15 befinden sich Bestandswindenergieanlagen, so dass dieser Fläche der Vorzug gegeben wird.	0
Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange	
VB Wald (0,15 ha; am Mühlenbach westlich der L130; südlich, südöstlich und westlich des Komplexes)	
Sonstige Festlegungen gem. RROP	
VB Landwirtschaft (Großteil des Flächenkomplexes)	0



Technische Belange	
VR Hauptverkehrsstraße (L130) (teilt die zentrale Fläche in Nord-Süd-Richtung)	0
VR Hauptverkehrsstraße (K26) (trennt die nördliche Teillfläche ab)	0
(KZO) (treffit die flordliche Fellillache ab)	
VR Hauptverkehrsstraße (K49) (teilt die zentrale Fläche von den südlichen Teilflächen)	0
VR Sonstige Eisenbahnstrecke (Buxtehude-Bremervörde) (teilt die südlichen Teilflächen)	0
VR Rohrfernleitung (westlicher Rand der westlichen Teilfläche) (zwei Erdgaspipelines)	0
Sonstige Belange	
Sonstige Beurteilungsgrundlagen	
Nach Einzelfallprüfung können unter Berücksichtigung allgemeiner technischer	++
Anforderungen an die Errichtung moderner WEA eine Vielzahl mehr als 3 WEA errichtet	
werden. Die Mindestanforderung (mindestens 3 WEA) an die Größe potenzieller VR WEN	
ist somit erfüllt.	
Es ist eine Vielzahl an Bestandsanlagen vorhanden.	+
Es ist windenergiebezogene Bauleitplanung vorhanden (F-Plan-Darstellungen und teilweise	+
B-Plan-Festsetzungen auf dem zentralen Teilflächenkomplex südlich Grundoldendorf).	
Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der	Bewer-
Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung	tung
als Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung	
Vor dem Hintergrund der zuvor geprüften Belange ist die Potenzialfläche	+
vorbehaltlich der UP grundsätzlich für ein VR WEN geeignet.	
Der komplette Potenzialflächenkomplex weist aufgrund der hohen Flächengröße, der vielen	
vorhandenen Bestandsanlagen, der gegebenen windenergiebezogenen Bauleitplanung	
sowie der Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen, aufgrund vorhandener Bestandswindenergieanlagen und/oder windenergiebezogener Bauleitplanung vorrangig zu	
sichernden/erweiternden Potenzialflächenkomplexen, die im Entwurf als VR WEN	
festgelegt werden, grundsätzlich eine gute Eignung auf. Des Weiteren überlagert der	
Potenzialflächenkomplex raumordnerische Flächenfestlegungen im Bereich des Natur und	
Artenschutzes. Die Prüfung der Auswirkungen auf diese Gebiete soll in der nachfolgenden	
gebietsbezogenen Umweltprüfung erfolgen. Zwar überlagert der Potenzialflächenkomplex	
in einem Teilbereich auch ein VB Wald geringfügiger Flächengröße (0,15 ha). Insgesamt ist	
er jedoch als geeignet anzusehen.	





Karte 2: Potenzialflächenkulisse nach Abwägung relevanter Belange



Gebietsbezogene Umweltprüfung

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Potenzialflächenkomplex Nr. 15 befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit der "Stader Geest" innerhalb des Landschaftsraumes der "Zeever Geest". Das Relief der eiszeitlich geprägten Landschaft ist leicht wellig mit Höhen zwischen etwa 35 m bis 47 m ü. NN. Geologisch befindet sich die Potenzialfläche hauptsächlich in einem Bereich mit weichselzeitlichen Geschiebesanden über älterem Geschiebelehm. Im Norden der Potenzialfläche befinden sich Bereiche mit weichselzeitlichem Sandlöss über älteren glazifluvialen Mittelsanden. Auf den Substraten haben sich verschiedene Bodentypen entwickelt. Im südwestl. Bereich der Potenzialfläche dominieren Podsol-Pseudogleye, im nördlichen Bereich gibt es dazu die Ausprägung des Pseudogley-Podsols sowie größere Bereiche mit Plaggenesch unterlagert von Braunerde.

Die Landnutzung ist geprägt von je nach Bodenfeuchte wechselnder Acker- und Grünlandnutzung mit eingestreuten Gehölzen. Sie ist weitgehend offen, im Westen und Südosten wirken größere, zusammenhängende Waldgebiete begrenzend.

Maßgebliche Vorbelastungen gehen von den 34 bereits vorhanden und zwischen ca. 100 m und 200 m hohen WEA aus. Das Gebiet ist daher als erheblich vorbelastet zu bezeichnen.

Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	Bewer-
	tung
Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	,
Im näheren Umfeld des ausgedehnten Potenzialflächenkomplexes befinden sich die Ortschaften Bliedersdorf im Norden, Grundoldendorf im Nordosten, Ottensen im Osten, Apensen im Südosten und Ruschwedel im Westen. In Bezug auf die westliche bis südwestliche Hauptwindrichtung liegen die Ortschaften Grundoldendorf und Ottensen ungünstig zum Potenzialflächenkomplex, sodass mit einer verstärkten Belästigung durch Schallimmissionen gerechnet werden muss. Gleichwohl ist durch die zahlreichen bestehenden Windenergieanlagen eine entsprechende erhebliche Vorbelastung gegeben und ist durch die hier zu prüfende Planung keine erhebliche zusätzliche Belastung erkennbar. Zudem ist eine Überschreitung von Richt-/ Grenzwerten nicht zu erwarten, da die im gesamträumlichen Planungskonzept vorgesehene Mindestentfernung eingehalten wird und zudem auch die bestehenden Windenergieanlagen offensichtlich genehmigungsfähig waren.	
Für die vorgenannten zwei Ortschaften im Nordosten und Osten des Potenzialflächenkomplexes ist ferner eine Belästigungen durch optische Effekte bei tiefstehender Sonne in den Abendstunden bzw. späten Nachmittagsstunden während der Wintermonate möglich. Angesichts der Entfernung und der dadurch bedingten nur kurzen Dauer der Belästigung ist jedoch nicht mit einem Überschreiten der Richt-/ Grenzwerte zu rechnen.	
Im Bereich Bliedersdorf kann es während der Wintermonate bei tiefstehender Mittagssonne zur Tagesmitte zu Belästigungen durch optische Immissionen kommen. Da der Hauptbereich der Ortschaft jedoch erst in einer Entfernung von ca. 1 km anschließt, sind die Beeinträchtigungen gering. Auch hier werden angesichts der Mindestentfernung die Richt-/Grenzwerte nicht überschritten.	
Die Ortschaft Ruschwedel wird durch den Potenzialflächenkomplex zu fast 180° des sichtbaren Horizontes umstellt, sichtverschattende Gehölze oder Waldgebiete sind lediglich südlich der Ortschaft vorhanden. Eine unzumutbare Umfassung liegt bei 120° (1/3 des Horizontes) vor und wird dadurch die Planung überschritten. Eine derartige Umfassung	



Ortschaft durch Windenergienutzung ist mit sehr deutlichen negativen Umweltauswirkungen auf die Wohnbevölkerung verbunden und sollte zwingend vermieden werden. Um eine optische Bedrängung durch Umfassung zu verhindern, wird empfohlen, auf die Teilfläche südlich der Bahnstrecke zu verzichten. Eine Erweiterung des bestehenden Windparks wird dadurch weiterhin ermöglicht, deutlich negative Umweltauswirkungen können aber erheblich und wirkungsvoll vermindert werden.

Flora und Fauna (biologische Vielfalt)

Die südliche Teilfläche des Potenzialflächenkomplexes überschneidet sich kleinräumig mit dem VR Natur und Landschaft "Apenser Hohes Moor, Wildes Moor und Blockhornsmoor". Das VR besitzt in erster Linie eine Bedeutung für durch feuchtes Grünland geprägte Moorgebiete sowie zusätzlich für Grünland geprägte Gebiete, naturnahe Stillgewässer und Wälder mooriger Standorte. Da sich die Potenzialfläche mit einem kleinen Teilbereich überlagert, der gem. Landschaftsrahmenplan durch Grünland geprägt ist, sind negative Umweltauswirkungen möglich. Es erscheint daher sinnvoll, den Bereich der Überlagerung (ca. 3,6 ha) aus der Potenzialfläche heraus zu nehmen.



Eine weitere Überlagerung des Potenzialflächenkomplexes besteht mit dem VB Natur und Landschaft "Apenser Hohes Moor, Wildes Moor und Blockhornsmoor". Die Bedeutung kommt hier ebenfalls durch durch feuchtes Grünland geprägte Moorgebiete. Die Überlagerungen bestehen in mehreren Bereichen, an denen gem. Landschaftsrahmenplan überwiegend Grünland besteht. Da es sich bei den Überlagerungen um Randbereich handelt, ist es möglich diese Bereiche von direkten Eingriffen fern zu halten, um erheblich negative Beeinträchtigungen zu verhindern.



Entlang des Mühlenbachs kommt es weiterhin zu einer Überlagerung der Potenzialfläche mit dem VB Natur und Landschaft "oberer Neukloster Mühlenbach und Ströhgraben". Das VB hat in erster Linie eine Bedeutung für gehölz- und strukturreiche Feldflur mit besonderer Biotopverbundfunktion. Die Überlagerten Bereiche sind laut LRP hauptsächlich Ackerflächen, kleinräumig aber auch Grünländer sowie Waldstücke. Der Mühlenbach selbst wird in der Anlagenpositionierung berücksichtig werden, sodass keine Verbauung stattfinden wird und die Biotopverbundfunktion grundsätzlich bestehen bleibt. Da die Überlagernden Bereiche ferner geringwertige Biotoptypen darstellen, ist nicht mit erheblich negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.



Im westlichen Teilgebiet des Potenzialflächenkonzeptes, südlich der K49 kommt es zu einer Überlagerung mit einem VB Wald, welches hier jedoch noch nicht entwickelt ist, lediglich eine Baumreihe ist vorhanden. Selbst bei einer künftigen Waldentwicklung wäre nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Entwicklung durch die Windenergienutzung zu rechnen, da das kleine Gebiet (ca. 4 ha) bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt und von Anlagenstandorten freigehalten werden kann. Allerdings liegt das VB Wald für das VR WEN ungünstig, sodass eine Anlagenpositionierung in diesem Bereich nicht mehr möglich wäre und die Nutzbarkeit des VR WEN hierdurch eingeschränkt wäre.



Hinweise auf eine besondere Bedeutung für windkraftempfindliche Vogel- und/oder Fledermausarten liegen nicht vor und sind angesichts der vorhandenen Biotopstrukturen sowie angesichts der zahlreichen vorhandenen Windenergieanlagen ferner als unwahrscheinlich zu erachten. Es ist daher nicht mit deutlichen negativen Auswirkungen zu rechnen.





Wasser



Der Potenzialflächenkomplex wird im Osten durch den Mühlenbach (Gewässerkennzahl 5966) gequert. Er ist ein mäßig ausgebauter Bach und spielt eine Rolle im Feuchtbiotopverbundsystem. Der Uferbereich ist zur Verbesserung der Biotopfunktion als VB Natur und Landschaft festgelegt. Der Bach selbst kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt und von direkten Eingriffen freigehalten werden. Auch mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.



Zusätzlich kommen im Potenzialflächenkomplex weitere Gräben vor. Sie sind jedoch nur von geringer naturschutzfachlicher Qualität, sodass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.



Landschaft

Windenergieanlagen führen als i.d.R. weithin sichtbare technische und unmaßstäbliche Elemente immer zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Vorliegend handelt es sich um eine durch 34 und bis 200 m hohe Windenergieanlagen erheblich vorbelastete Landschaft. Durch die Planung die bereits wird vorhandene Windenergienutzung gesichert und planerisch verfestigt. Mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist daher lediglich im Zusammenhang mit einem künftigen Repowering mit mglw. noch größeren WEA sowie einer Erweiterung des Potenzialflächenkomplexes im Nordenwest und Süden sowie Südwesten zu rechnen. Vor dem Hintergrund der Belastungsbündelung und dem Leitbild der dezentralen Konzentration werden durch den Potenzialflächenkomplex pot. erhebliche negative Umweltauswirkungen durch eine alternative Festlegung eines zusätzlichen, neuen Standorts für die Windenergienutzung vermieden und insoweit positive Umweltauswirkungen erzielt.



Gleiches gilt in Bezug auf pot. Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung durch Schallemissionen und visuelle Störungen. Die Potenzialfläche ist aufgrund der Vorbelastung des Gebiets nicht in besonderem Maße für diese Form der Erholung geeignet. Eine besondere Eignung/ Qualität der Flächen für die regionale Erholung ist nicht erkennbar, sodass nicht mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die offene Feldflur besitzt allenfalls eine Bedeutung für die siedlungsnahe Feierabenderholung, für welche die Flächen auch weiterhin zur Verfügung stehen und die gegenüber Windenergieanlagen nicht in besonderem Maße empfindlich ist.



Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der infolge der nur leicht welligen und weitgehend offenen Landschaft sehr guten Fernsichtbarkeit der Anlagen. Auch diesbezüglich ist jedoch die Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen zu beachten, die mit Höhen bis zu 200 m der Höhe der Referenzanlage entsprechen. Betroffen ist hierdurch der vglw. naturnahe nordöstlich der Potenzialfläche in mind. 200 m Entfernung liegende Landschaftsschutzgebiet "Neukloster Forst". Auch diesbezüglich ist jedoch die Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen zu beachten, sodass es durch die Planung nur in geringem Umfang zu zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen kommt. Außerdem ist die Beeinträchtigung nur am Randbereich des Landschaftsschutzgebietes einzuordnende, da es sich um hochwertiges Waldgebiet handelt, welches innerhalb dementsprechend die Sicht auf die offene Landschaft mit den pot. WEA verschattet.



Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Zur Verhinderung einer (zusätzlichen) optischen Bedrängung durch Umfassung der Ortschaft Ruschwedel infolge einer ermöglichten Erweiterung des bestehenden Windparks sollte zwingend eine Rücknahme der Potenzialfläche im Süden bis auf Höhe der Bahnstrecke erfolgen. Dadurch würde ebenfalls der Konflikt der Überlagerung mit dem VR Natur und Landschaft verhindert werden, sowie teilweise die Überlagerung mit dem VB Natur und Landschaft. Auf diese Weise würde außerdem die Kompaktheit des VR WEN erhöht werden, wodurch negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermindert werden.



Als Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen sollten im Zuge nachfolgender Ebenen die Anlage von Gehölzstreifen entlang der umgebenden Ortsränder zur Sichtverschattung geprüft werden.

Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche

Vor dem Hintergrund der erfolgten Alternativenprüfung, sowohl auf Ebene der Weißflächenanalyse als auch im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung sowie unter der Maßgabe einer Umsetzung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahme ist der Potenzialflächenkomplex Nr. 15 aus Umweltsicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet.

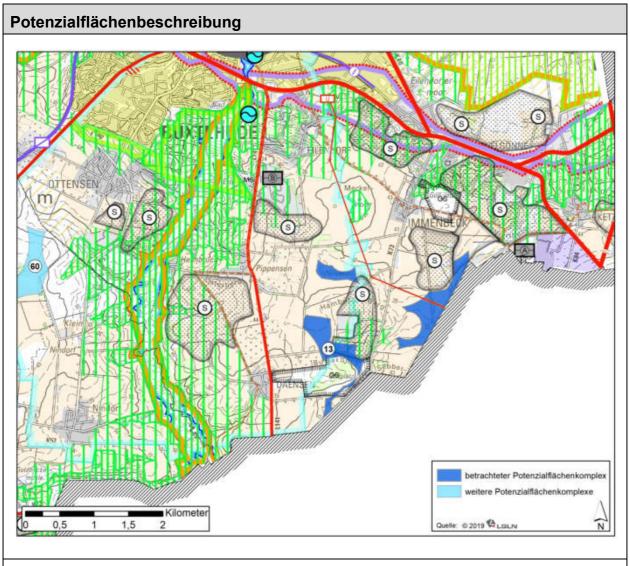
Hierfür spricht insbesondere die massive Vorbelastung der Flächen durch die bestehenden 34 Windenergieanlagen und die vglw. geringe naturschutzfachliche Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsraumes.

Sollten die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen im Zuge der Gesamtabwägung nicht berücksichtigt werden, ist das entstehende VR WEN aus Umweltsicht zumindest in Teilen als ungeeignet zu bewerten.

ungeeignet	bedingt geeignet	geeignet	gut geeignet
		\bigotimes	



13. Potenzialflächenkomplex Nr. 13 (Buxtehude)



Karte 1: Potenzialfläche im Kontext raumordnerischer Festlegungen 46

Merkmal	Beschreibung
Lage des Gebietes	Der Potenzialflächenkomplex liegt in der Hansestadt Buxtehude. Hier liegt er zwischen den Ortschaften Immenbeck, Pippensen und Daensen.
Bestands-WEA	Ja (kreisübergreifender Windpark mit Landkreis Harburg)
Anzahl d. Teilflächen	5 Teilflächen
Größe	75 ha
Min. 3 WEA	Ja
Windenergie-	Keine
bezogene	
Bauleitplanung	

146

⁴⁶ Legende siehe Anhang E der Begründung zu Ziffer 01 der Beschreibenden Darstellung (Nachrichtliche Darstellung der Planzeichen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2013 (RROP))

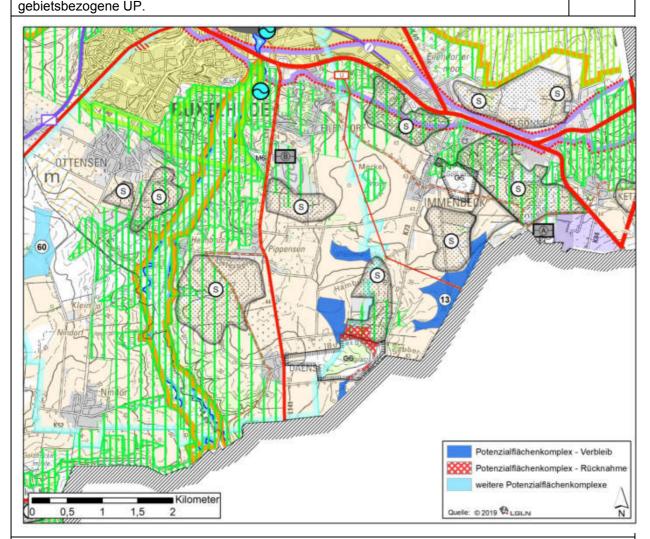


Abwägungsrelevante raumordnerische Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung

Raum- und Siedlungsstruktur	Bewer- tung			
Nähe zu den Ortschaften Buxtehude-Daensen (südöstlich), Buxtehude-Immenbeck (nördlich), Buxtehude-Pippensen (westlich) und Moisburg/Landkreis Harburg (südlich)				
Belange des Natur- und Artenschutzes	<u>I</u>			
VB Natur und Landschaft (östlicher Teil der westlichen Teilfläche) → Sandgrube Daensen mit Umfeld am Hamburger Berg	!			
Belange des Denkmalschutzes				
Belange des / der Landschaftsbildschutzes / Erholung / Sozialverträglichkeit				
VR regional bedeutsame Sportanlage (Golfsport) (südlicher Teil der westlichen Teilfläche und nördlicher Teil der südlichen Teilfläche)				
Der Mindestabstand von 4 km zwischen VR wird zu den benachbarten Potenzialflächenkomplexen eingehalten.	0			
Wasserrechtliche und forstwirtschaftliche Belange				
VR Trinkwassergewinnung (Buxtehude, Schutzzone IIIA/B) (westliche Teilbereiche des Komplexes)	-			
VB Wald (östlicher Teilbereich der westlichen Teilfläche; südlich des und zentral zwischen den Teilbereichen des Komplex)				
Sonstige Festlegungen gem. RROP				
VB Landwirtschaft (Großteil des Potenzialflächenkomplexes)				
VR Rohstoffgewinnung Sand (nordöstliche Ecke der nördlichen Teilfläche, östlicher Teil der westlichen Teilfläche)				
Technische Belange				
VR Freileitung → Anschluss Eilendorf (trennt die östliche Teilfläche)	0			
Sonstige Belange				
Sonstige Beurteilungsgrundlagen				
Nach Einzelfallprüfung können unter Berücksichtigung allgemeiner technischer Anforderungen an die Errichtung moderner WEA mehr als 3 WEA errichtet werden. Die Mindestanforderung (mindestens 3 WEA) an die Größe potenzieller VR WEN ist somit erfüllt.				
Es sind Bestandsanlagen vorhanden. Die Potenzialfläche grenzt mit den östlichen Teilflächen an ein VR WEN im Landkreis Harburg (Entwurf RROP).	+			
Keine windenergiebezogene Bauleitplanung vorhanden.	0			



Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche bzw. des aus der Potenzialfläche identifizierten Gebietes für die mögliche Festlegung als		
Vorrang- oder Eignungsgebiet Windenergienutzung		
Vor dem Hintergrund der zuvor geprüften Belange ist die Potenzialfläche	0	
vorbehaltlich der UP grundsätzlich für ein VR WEN bedingt geeignet.		
Grundsätzlich kann der Potenzialflächenkomplex aufgrund seiner guten Flächengröße, der		
vorhandenen Bestandswindenergieanlagen (einschließlich des benachbarten Windparks im		
Landkreis Harburg) sowie der Einhaltung des Mindestabstands zu anderen, aufgrund		
vorhandener Bestandswindenergieanlagen und/oder windenergiebezogener Bauleitplanung		
vorrangig zu sichernden/erweiternden Potenzialflächen, die im Entwurf als VR WEN		
festgelegt werden, für die Ausweisung eines VR Windenergienutzung in Anspruch		
genommen werden. Die Potenzialfläche ist vor allem aufgrund der Überlagerung des VR		
regional bedeutsame Sportanlage (Golfsport) sowie des VR Rohstoffgewinnung (Sand)		
bedingt für die Ausweisung als VR geeignet und wird in ihrem Flächenzuschnitt vor der		
gebietsbezogenen Umweltprüfung entsprechend angepasst werden. Aufgrund der		
Überlagerung eines VB Natur und Landschaft ergeht ein Prüfauftrag für die nachfolgende		
achietehezogene IIP		



Karte 2: Potenzialflächenkulisse nach Abwägung relevanter Belange



Gebietsbezogene Umweltprüfung

Umweltmerkmale / Umweltzustand und Vorbelastungen

Der Potenzialflächenkomplex Nr. 13 befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit der "Stader Geest" innerhalb des Landschaftsraums der "Zevener Geest". Das Relief der eiszeitlich geprägten Landschaft ist leicht wellig mit Höhen zwischen etwa 36 m und 44 m ü.NN, wobei sich die größten Höhen im Bereich der westlichen Potenzialfläche südwestlich des Hamburger Berges und nördlich des Butterbergs befinden. Geologisch befindet sich die Potenzialfläche in einem Bereich mit weichselkaltzeitlichen Geschiebedecksanden, tw. Über älterem Geschiebelehm. Auf den Substraten haben sich im östlichen Teil Pseudogley-Braunerden, Podsol-Parabraunerden sowie Pseudogley-Podsol-Braunerden entwickelt. Die westlich Flächen werden dominiert von Plaggeneschen unterlagert von Pseudogley sowie kleinteilig Braunerde und Pseudogley-Braunerde im südlichen Bereich.

Die Landschaft ist geprägt von je nach Bodenfeuchte wechselnder Acker- und Grünlandnutzung und weitgehend offen. Gleichwohl bedingen Gehölze und kleinere Wälder einen abwechslungsreichen Landschaftscharakter.

Maßgebliche Vorbelastungen gehen von den 5 bereits vorhandenen ca. 200 m hohen WEA aus. Das Gebiet ist daher als vorbelastet einzustufen.

Voraussichtliche abwägungsrelevante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Bewertung Bevölkerung, Gesundheit des Menschen Im näheren Umfeld der Potenzialfläche befinden sich die Ortschaften Immenbeck im Norden und Pippensen und Daensen im Westen. Die Ortslagen liegen in Bezug auf die westliche bis südwestliche Hauptwindrichtung günstig zum Potenzialflächenkomplex, sodass nicht mit einer erhöhten Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen zu rechnen ist. Durch den zur Anwendung gebrachten Mindestabstand von 800 m kann zudem auch die Überschreitung der Richt-/ Grenzwerte für Lärmimmissionen ausgeschlossen werden. Zudem ist durch die bereits bestehenden Windenergieanlagen eine entsprechende Vorbelastung gegeben und eine durch die hier zu prüfende Planung erhebliche zusätzliche Belastung ist nicht erkennbar. Für Immenbeck im Norden des Potenzialflächenkomplexes ist ferner eine Belästigungen durch optische Effekte in den Wintermonaten bei tiefstehender Mittagssonne möglich. Gleiches gilt für Daensen und Pippensen in den winterlichen Vormittagsstunden. Angesichts der Entfernung und der dadurch bedingten nur kurzen Dauer der Belästigung ist jedoch nicht mit einem Überschreiten der Richt-/ Grenzwerte zu rechnen. Südwestlich grenzt der Golfplatz des Golf-Clubs Buxtehude an. Da es sich um eine intensive, infrastrukturbezogene Erholungsform handelt, ist eine Beeinträchtigung der vorhandenen Funktionen nicht zu erwarten. Flora und Fauna (biologische Vielfalt) Die westliche Teilfläche des Potenzialflächenkomplexes ist einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ("Sandgrube Daensen mit Umfeld am Hamburger Berg") benachbart. Das VB besitzt in erster Linie eine Bedeutung als Sonderstandort infolge des Bodenabbaus. Die Sandgrube Daensen liegt zum Teil im VB, jedoch nicht im Bereich der Überlagerung mit der Potenzialfläche. Ziel ist die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung von Wäldern trockener und feuchter Standorte sowie naturnaher Stillgewässer. Da sich die verkleinerte Potenzialfläche nicht direkt mit dem Vorbehaltsgebiet überlagert, gehen durch die Planung keine hochwertigen Biotope verloren.

Im Bereich der Sandgrube besteht gem. Landschaftsrahmenplan ein Brutvorkommen des Uhus. Der Uhu ist Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie und eine besonders streng



geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatschG. Für den Uhu existiert aus dem "Helgoländer Papier" (LAG-VSW 2015) die Abstandsempfehlung von 1.000 m, welche mit einem Minimalabstand zum Brutgebiet von unter 100 m deutlich unterschritten wird. Neuere Untersuchungen zum Verhalten der Art und ihrer Gefährdung durch Windenergieanlagen lassen jedoch darauf schließen, dass der Uhu hauptsächlich auf längeren Nahrungsflügen in kritischen Höhen fliegt und einer entsprechenden Kollisionsgefährdung an den Anlagen ausgesetzt ist. Vorliegend sind ferner die bereits bestehenden Windenergieanlagen zu beachten, die mit Auflagen genehmigungsfähig waren und nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko geführt haben. Im Zuge der Errichtung dieser Windenergieanlagen wurden Abschaltzeiten und ein Monitoringverfahren festgelegt Demnach erfolgten 2015 ca. 95 % der Flugbewegungen vom Brutplatz aus nach Süden (Infraplan 2016). In den Jahren 2017 und 2018 erfolgten weitere Untersuchungen durch das Büro Sinnig. Im Zuge dieser Untersuchungen konnte in beiden Jahren kein weiterer Brutnachweis für den Uhu erbracht werden, sodass aktuell mit keinem besetzten Brutplatz in der Sandgrube zu rechnen ist. Gleichwohl wurden stets Aktivitäten der Tiere beobachtet, die einen Brutversuch zumindest als wahrscheinlich erachten lassen, und es handelt sich um ein weiterhin geeignetes Revier für den Uhu. Da durch den Potenzialflächenkomplex ferner eine deutliche Einkreisung des Bruthabitats erfolgt, sodass die Tiere fast zwangsläufig auch bei Streckenflügen über die Flächen fliegen müssen, ist insbesondere für den südlichen Teil der Potenzialflächen, über den die Haupflugrouten aus dem Jahr 2015 verliefen, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko und damit artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG weiterhin denkbar. Sicher zu vermeiden sind pot. artenschutzrechtliche Verbote jedoch, sofern im Westen lediglich der bestehende Windpark planerisch gesichert und nicht nach Süden erweitert wird und auch auf die Potenzialfläche im Norden verzichtet wird. Die schmale Erweiterung der östlichen Teilfläche nach Nordosten hin erscheint jedoch diesbezüglich vor dem Hintergrund der direkt angrenzend auf Seiten des LK Harburg geplanten VR WEN sowie der Tatsache, dass diese Erweiterung kaum zu einer zusätzlichen Verstellung von denkbaren Flugrouten der Tiere führt, vertretbar.



Im Bereich des Potenzialflächenkomplexes bestehen keine Fließ- oder Stillgewässer. Negative Auswirkungen sind somit ausgeschlossen.

Landschaft

Windenergieanlagen führen als i.d.R. weithin sichtbare technische und unmaßstäbliche Elemente immer zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Vorliegend handelt es sich um eine durch 5 und bereits 200 m hohe Windenergieanlagen vorbelastete Landschaft. Durch die Planung wird die bereits vorhandene Windenergienutzung gesichert und planerisch verfestigt. Mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist daher lediglich im Zusammenhang mit einem künftigen Repowering mit mglw. noch größeren WEA sowie einer Erweiterung des Potenzialflächenkomplexes im Norden zu rechnen. Vor dem Hintergrund der Belastungsbündelung und dem Leitbild der dezentralen Konzentration werden durch den Potenzialflächenkomplex pot. erhebliche negative Umweltauswirkungen durch eine alternative Festlegung eines zusätzlichen, neuen Standorts für die Windenergienutzung vermieden und insoweit positive Umweltauswirkungen erzielt.

Gleiches gilt in Bezug auf pot. Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen ruhigen Erholungsnutzung durch Schallemissionen und visuelle Störungen. Die Potenzialfläche ist aufgrund der Vorbelastung des Gebiets nicht in besonderem Maße für diese Form der Erholung geeignet. Eine besondere Eignung/ Qualität der Flächen für die regionale Erholung ist nicht erkennbar, sodass nicht mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die offene Feldflur besitzt allenfalls eine Bedeutung für die siedlungsnahe Feierabenderholung, für welche die Flächen auch weiterhin zur Verfügung stehen und die gegenüber Windenergieanlagen nicht in besonderem Maße empfindlich ist.





Durch die großen Maximalhöhen heutiger Anlagen ist mit einer verstärkten Sichtbarkeit auch über das direkte Umfeld der Potenzialflächen hinaus zu rechnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der infolge der nur leicht welligen und weitgehend offenen Landschaft sehr guten Fernsichtbarkeit der Anlagen. Auch diesbezüglich ist jedoch die Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen zu beachten, die mit Höhen von 200 m der Höhe der Referenzanlage entsprechen. Betroffen ist hierdurch der vglw. naturnahe westlich der Potenzialfläche in ca. 2 km Entfernung liegende Niederungsbereich der Este. Auch diesbezüglich ist jedoch die Vorbelastung durch die bereits bestehenden Anlagen zu beachten, sodass es durch die Planung nur in geringem Umfang zu zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen kommt.



Vermeidung / Minderung und Ausgleich von Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung mglw. unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem in der Daensener Sandgrube brütenden Uhu wird empfohlen auf die Erweiterungsflächen im Norden und Süden zu verzichten und überwiegend das Bestandsgebiet planerisch zu sichern (geringfügige Erweiterung nach Nordosten möglich).

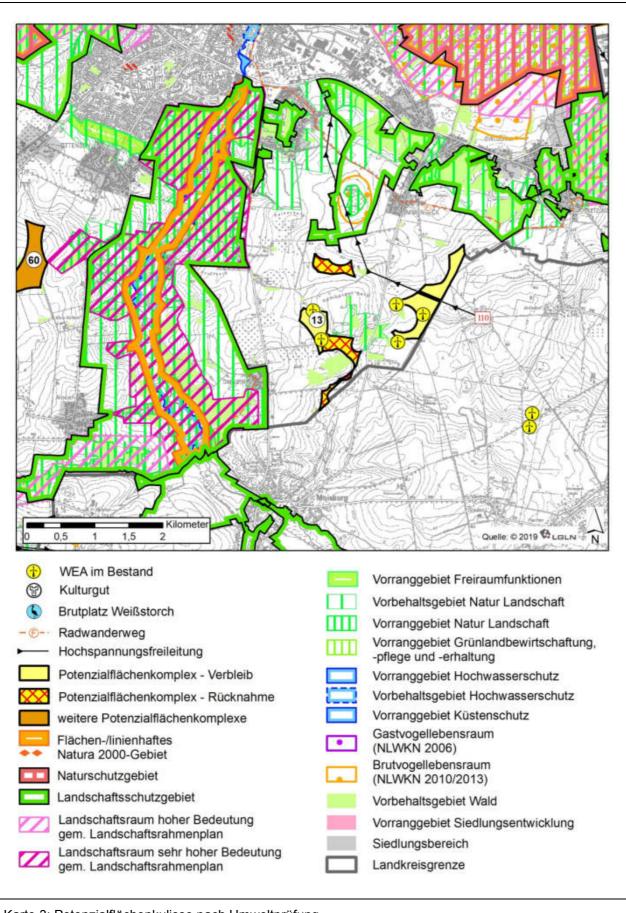
Zusammenfassende Bewertung der Potenzialfläche

Vor dem Hintergrund der erfolgten Alternativenprüfung, sowohl auf Ebene der Weißflächenanalyse als auch im Rahmen der gebietsbezogenen Umweltprüfung sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist der Potenzialflächenkomplex Nr. 13 aus Umweltsicht als Vorranggebiet für Windenergie geeignet.

Hierfür spricht insbesondere die Vorbelastung der Flächen durch die bestehenden 5 Windenergieanlagen, die kreisübergreifende Bündelung mit den Planungen des LK Harburg, die vglw. geringe naturschutzfachliche Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsraumes, wodurch mithin Eingriffe in bislang unbelastete Landschaftsteile an anderer Stelle im Kreisgebiet vermieden werden können.

ungeeignet	bedingt geeignet	geeignet	gut geeignet
		\bigotimes	





Karte 3: Potenzialflächenkulisse nach Umweltprüfung



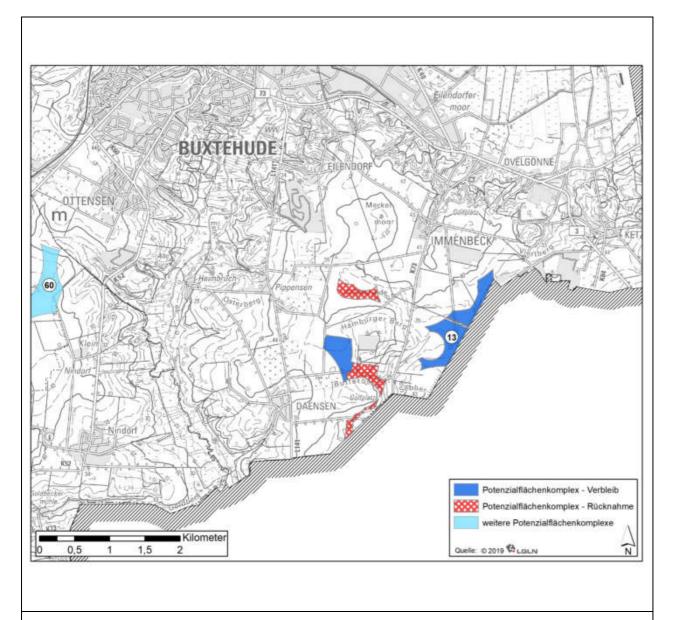
Natura 2000 Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das mind. 1,5 km westlich entfernte Gebiet "Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch" (DE 2524-331). Eine erhbeliche Beeinträchtigung der auf den Erhalt der ökologischen Gewässerfunktionen der Este und entsprechende Lebensraumtypen kann angesichts der Entfernung ausgeschlossen werden.

Das EU-Vogelschutzgebiete "Moore bei Buxtehude" (DE 2524-401) liegt in etwa 2 km Entfernung nördlich des Potenzialflächenkomplexes. Gem. Niedersächsischem Landkreistag (2014) beträgt die Abstandempfehlung für VSG 1.200 m bzw. das 10-fach der Anlagenhöhe. Der hier vorliegende Abstand ist mit 2 km größer, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Die Planungen sind mit den Zielen des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 vereinbar.

Gesamtbeurteilung aus abwägungsrelevanten Belangen und gebietsbezogener Umweltprüfung





Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse			
		tung	
Der Potenzialflächenkomplex ist aus raumordnerischer Sicht bedingt geeignet und wurde bereits im Rahmen der raumordnerischen Prüfung in seiner Fläche reduziert (Herausnahme des VR Rohstoffgewinnung Sand und des VR regional bedeutsame Sportanlage im südwestlichen Teilbereich). In der gebietsbezogenen Umweltprüfung wird der Potenzialflächenkomplex aufgrund der vorhandenen Vorbelastung als unter Maßgaben geeignet angesehen. Die Maßgaben betreffen Flächenreduzierungen in den nördlichen Teilbereichen zur Vermeidung mglw. unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Konflikte im Zusammenhang mit dem in der Daensener Sandgrube vorhandenen Uhu.			
Die verbleibende Potenzialfläche wird als VR WEN festgelegt.			
Statistik			
Merkmal	Größe in ha		
VR WEN Neuausweisung	50		